

# Merkblatt

## über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen

Immer wieder kommt es vor, dass Schülerinnen oder Schüler, die bei einem Unfall in der Schule oder auf dem Schulweg verletzt worden sind, von Ärzten als Privatpatienten behandelt werden; die Betroffenen sind dann oft enttäuscht, wenn die Versicherung nicht den vollen Rechnungsbetrag erstattet. Solche Enttäuschungen können vermieden werden, wenn Eltern und Schüler die Rechtslage und die notwendigen Verhaltensregeln kennen.

Ich möchte Sie deshalb auf Folgendes besonders hinweisen:

1. Schulunfälle sind Unfälle, die sich in der Schule oder auf dem Schulweg ereignen. Jeder Unfall sollte **sofort** der Schulleitung gemeldet werden!
2. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gewähren bei einem Schulunfall Heilbehandlung nach SGB VII. Die Ärzte sind aufgrund des Ärzteabkommens verpflichtet, stets unmittelbar mit dem Unfallversicherungsträger abzurechnen. Grundlage für die Honorierung ihrer Leistungen ist dabei die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in Verbindung mit den Bestimmungen des Ärzteabkommens.

Eine zusätzliche Beanspruchung des Verletzten für die Honorierung ist nicht gestattet. Daher ist (nach den Vorschriften des SGB VII in Verbindung mit den Bestimmungen des Vertrags Ärzte/Unfallversicherungsträger) die Erstattung der Kosten einer privatärztlichen Behandlung durch den UV-Träger (jew. Träger der Unfallversicherung) generell nicht vorgesehen.

Erfährt der Arzt jedoch im Behandlungszeitraum **nicht**, dass es sich um einen Schulunfall handelt, so ist er berechtigt, seine Honorarforderung unmittelbar gegenüber dem Schüler oder seinen Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten geltend zu machen. Eine Kostenerstattung gegenüber dem Schüler oder dessen Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten erfolgt in diesem Falle nur bis zur Höhe des Betrages, der vom UV-Träger (Träger der Unfallversicherung) zu zahlen wäre. Dadurch ergeben sich in der Regel erhebliche Differenzbeträge, die, soweit sie nicht durch Leistungen privater Krankenversicherungsträger oder durch die Beihilfe gedeckt sind, von dem Schüler oder den Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten selbst getragen werden müssen.

Ist dagegen das Vorliegen eines Schulunfalles bekannt und erfolgt trotz des Hinweises des Arztes, dass die Behandlung zu Lasten des Trägers der Unfallversicherung durchzuführen ist, auf ausdrücklichen Wunsch des Schülers oder der Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten privatärztliche Behandlung, kann vom UV-Träger **keine Kostenerstattung** vorgenommen werden. In diesem Fall verweigert auch der private Versicherungsträger die Kostenerstattung zumindest bis zur Höhe des Betrags, der nach der UV-GOÄ vom jeweiligen Träger der Unfallversicherung zu zahlen wäre.

**Wollen Sie eine solche Kostenbelastung vermeiden, achten Sie bitte darauf,**

- **den behandelnden Arzt oder Zahnarzt oder das in Anspruch genommene Krankenhaus von vornherein unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Schulunfall handelt und dass eine privatärztliche Behandlung nicht gewünscht wird;**
- **die Bezahlung einer dennoch ausgestellten Privatrechnung abzulehnen und den Arzt, den Zahnarzt oder das Krankenhaus an den Träger der Unfallversicherung zu verweisen.**

Dieser Mitteilung liegt zugrunde: KMBek v. 11. Dezember 2002 (KWMBI. I 2003 S. 4) in der jeweils gültigen Fassung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung

# Merkblatt über die Schulpflicht

## Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!

Da Sie für ein schulpflichtiges Kind zu sorgen haben, kommen neue Rechte, aber auch neue Pflichten auf Sie zu. Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, diesen Pflichten nachzukommen, und Sie über die notwendigsten Vorschriften unterrichten.

## Beginn und Ende der Vollzeitschulpflicht:

Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. Juni 6 Jahre alt werden. Für Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 6 Jahre alt werden, haben die Eltern nach der Schulanmeldung die Wahl, ob ihr Kind in diesem oder dem nächsten Schuljahr schulpflichtig werden soll. Die Entscheidung, den Schulbesuch um 1 Jahr zu verschieben, muss von den Eltern bis zum 10. April\* schriftlich der Schule mitgeteilt werden. Die Einschulung kann nur einmal um ein Jahr verschoben werden.

Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird; bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt wird, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

Die Vollzeitschulpflicht endet nach 9 Schuljahren (dazu Art. 37 BayEUG – Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen).

## Zurückstellung:

Ist Ihr Kind körperlich und geistig noch nicht so weit entwickelt, dass es erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann, so kann die zuständige Schulleitung das Kind ein Jahr vom Schulbesuch zurückstellen.

Sie können die Zurückstellung auch selbst beantragen. Das Kind wird dann erst ein Jahr später schulpflichtig. Die Zurückstellung erfolgt möglichst vor Beginn des Unterrichts, ist aber noch bis zum 30. November zulässig (Art. 37 Abs. 2 BayEUG).

## Überspringen einer Jahrgangsstufe:

Besonders begabte Schulpflichtige können auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Jahrgangsstufe überspringen. Die Vollzeitschulpflicht verkürzt sich entsprechend (Art. 37 Abs. 3 BayEUG).

## Zuständige Schule:

Jedes Schulkind muss die Grundschule besuchen, in deren Sprengel es wohnt. Es kann seine Schulpflicht nur an der Sprengelschule erfüllen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde, in der der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, auf Ihren Antrag durch Bescheid zulassen, dass Ihr Kind aus zwingenden persönlichen Gründen eine andere als seine Sprengelschule besucht. Sie können Ihr Kind auch eine private Grundschule, die als Ersatzschule staatlich genehmigt ist, besuchen lassen. Durch den Besuch einer solchen Schule wird die Schulpflicht erfüllt.

## Kostenfreiheit des Schulwegs:

Sofern eine Beförderung Ihres Kindes auf dem Schulweg notwendig ist, weil z.B. die einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 länger als 2 km ist und die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist, wird Kostenfreiheit des Schulweges gewährt (§ 2 Abs. 2 Schülerbeförderungsverordnung).

Dies gilt nicht, wenn eine Schülerin/ein Schüler auf Grund eines genehmigten Gastschulantrags eine andere als seine Sprengelschule besucht (§ 2 Abs. 1 Schülerbeförderungsverordnung).

## Schulanmeldung:

Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, ihre schulpflichtigen Kinder zum Schulbesuch anzumelden. Die Anmeldung findet gewöhnlich im März statt. Zur Anmeldung fordern die Schulleitungen oder die staatlichen Schulämter öffentlich auf. Sie müssen Ihr Kind an der zuständigen Sprengelschule oder an einer privaten Grundschule, an der es seine Schulpflicht erfüllen soll, anmelden.

Die Schulanmeldung soll durch einen Erziehungsberechtigten oder bei Verhinderung durch einen Vertreter persönlich erfolgen. Dabei ist das Kind vorzustellen. Kinder, die bei der Anmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen nach Absprache mit der Schule schriftlich angemeldet werden, wenn sie nicht vorzeitig aufgenommen werden sollen. Dabei sind die für das Anmeldeblatt erforderlichen Angaben zu machen, die Geburtsurkunde und der Nachweis der Schuleingangsuntersuchung des Gesundheitsamtes sowie des Masernschutzes vorzulegen.

## Schulbesuch:

Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen. Sie sind ferner verpflichtet, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch Ihr Kind besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen (Art. 76 BayEUG).

Eine Schülerin/ein Schüler darf nur aus zwingenden Gründen dem Unterricht fernbleiben. Solche Gründe sind insbesondere Krankheit des Kindes, übertragbare Krankheiten in der Wohngemeinschaft des Kindes, Ausfall regelmäßiger Verkehrsverbindungen (z.B. Omnibuslinien), Ungangbarkeit des Schulwegs, außergewöhnlich ungünstige Witterung bei weiten Schulwegen. Kann die Schule aus zwingenden Gründen nicht besucht werden, muss die Schule hiervon unter Angabe des Grundes von den Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich verständigt werden (§ 20 der Bayerischen Schulordnung). Erfolgt die Entschuldigung mündlich, ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von 2 Tagen nachzureichen. Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen und bei einer Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Ein ärztliches Zeugnis muss innerhalb von 10 Tagen nach Verlangen vorgelegt werden und darf nur auf Feststellungen beruhen, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat. Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig. Im Übrigen kann eine Schülerin/ein Schüler in dringenden Ausnahmefällen vom Unterricht beurlaubt werden, wenn die Erziehungsberechtigten rechtzeitig, d.h. vorher, schriftlich die Beurlaubung beantragen.

## Schulzwang:

Bei Schulversäumnissen ohne Entschuldigung kann die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag der Schule das schulpflichtige Kind zwangsweise der Schule zuführen (Art. 118 BayEUG).

## Geldbußen:

Wenn Sie ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig Ihrer Anmeldepflicht nicht nachkommen oder wiederholt vorsätzlich nicht dafür sorgen, dass Ihr Kind regelmäßig am Unterricht teilnimmt und die sonstigen schulischen Veranstaltungen besucht, so kann Sie die Kreisverwaltungsbehörde mit einer Geldbuße belegen (Art. 119 Abs. 1 BayEUG).

## Lernmittelfreiheit:

Schulbücher werden im Rahmen der Vorschriften des Schulfinanzierungsgesetzes unentgeltlich an die Schüler ausgeliehen. Übrige Lernmittel, wie z.B. Arbeitshefte, Arbeitsblätter, Atlanten, Schreib- und Zeichenmaterialien, müssen die Erziehungsberechtigten selbst beschaffen.

## Gesetzliche Unfallversicherung:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für alle Schülerinnen und Schüler auf die Teilnahme am Unterricht (einschließlich Pausen) und auf die sonstigen Schulveranstaltungen (z.B. Schulausflüge, Besichtigungen, Schullandheimaufenthalte) sowie auf den Schulweg bzw. auf den Weg zu einer Schulveranstaltung.

\* Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, endet die Frist gemäß § 193 BGB i.V.m. Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Die Schulleitung.

## Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte  
durch Gemeinschaftseinrichtungen  
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

### 1. Impfschutz / Immunität gegen Masern

Seit dem 1. März 2020 benötigen Kinder, die in einen Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen, einen Nachweis, dass ein **ausreichender Impfschutz** oder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine **Immunität gegen Masern** besteht.

Ausreichender Impfschutz gegen Masern liegt vor, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden.

Der Nachweis kann durch den **Impfpass**, das gelbe **Kinderuntersuchungsheft** oder v. a. im Falle einer bereits überstandenen Erkrankung durch ein **ärztliches Attest** erfolgen.

Falls ein Kind aufgrund einer **medizinischen Kontraindikation** nicht geimpft werden kann, muss auch hierfür ein **ärztliches Zeugnis** vorgelegt werden.

### 2. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/e Kinderarzt/ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

### 3. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und Sie tragen bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

### 4. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"><li>• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)</li><li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li><li>• bakterielle Ruhr (Shigellose)</li><li>• Cholera</li><li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li><li>• Diphtherie</li><li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li><li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li><li>• infektiöser, d. h. von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)</li><li>• Keuchhusten (Pertussis)</li><li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)</li><li>• Krätze (Skabies)</li><li>• Masern</li><li>• Meningokokken-Infektionen</li><li>• Mumps</li><li>• durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten</li><li>• Pest</li><li>• Röteln</li><li>• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i></li><li>• Typhus oder Paratyphus</li><li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)</li><li>• Windpocken (Varizellen)</li></ul>
--	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"><li>• Cholera-Bakterien</li><li>• Diphtherie-Bakterien sowie andere toxinbildende Corynebakterien</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• EHEC-Bakterien</li><li>• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien</li><li>• Shigellenruhr-Bakterien</li></ul>
---	--

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"><li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li><li>• bakterielle Ruhr (Shigellose)</li><li>• Cholera</li><li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li><li>• Diphtherie</li><li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li><li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li><li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Masern</li><li>• Meningokokken-Infektionen</li><li>• Mumps</li><li>• Pest</li><li>• Typhus oder Paratyphus</li><li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)</li><li>• Röteln</li><li>• Windpocken</li></ul>
--	--

# Merkblatt für die Eltern der Schulanfänger

Liebe Eltern,

für Ihr Kind beginnt heuer mit dem Eintritt in die Schule ein neuer, bedeutender Lebensabschnitt. Um den schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag zum Wohle Ihres Kindes erfüllen zu können, bitten Lehrkräfte und Schulleitung Sie schon jetzt um Ihre verständnisvolle Unterstützung und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Zu der Fülle von Fragen im Zusammenhang mit dem Schuleintritt sollen Ihnen die nachstehenden Erläuterungen einige Hinweise geben:

## 1. Schulpflicht, Zurückstellung

Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. Juni 6 Jahre alt werden. Für Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 6 Jahre alt werden, haben die Eltern die Wahl, ob ihr Kind in diesem oder dem nächsten Schuljahr schulpflichtig werden soll. Die Entscheidung, den Schulbesuch um 1 Jahr zu verschieben, muss von den Eltern bis zum 10. April\* schriftlich der Schule mitgeteilt werden. Die Einschulung kann nur einmal um ein Jahr verschoben werden.

Ist aufgrund der körperlichen oder geistigen Entwicklung zu erwarten, dass ein Kind nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann, kann es einmal für die Dauer eines Schuljahres vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Die Zurückstellung soll vor Schulbeginn erfolgen, ist aber auch noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass das Kind noch nicht geeignet ist, am Unterricht teilzunehmen.

## 2. Schulbeginn, Unterrichtszeit, Stundenplan

Sicher werden Sie Ihr Kind am ersten Schultag zur Schule begleiten, um ihm den Übergang in die neue Umgebung zu erleichtern. Bei dieser Gelegenheit wird Ihnen die Schule mitteilen, wann der Unterricht in den ersten Tagen beginnt und endet. Darüber hinaus erhalten Sie so schnell wie möglich einen Stundenplan, der es Ihnen erleichtert, Ihrem Kind nur die tatsächlich benötigten Arbeitsmittel (z. B. Mal- und Zeichengeräte, Sportkleidung usw.) mitzugeben. Nach der Stundentafel für die Grundschule hat Ihr Kind in der 1. Jahrgangsstufe wöchentlich 23 Stunden Unterricht. Die Aufteilung innerhalb eines Unterrichtsvormittages erfolgt dabei allerdings nicht nach einem starren Stundenplan, sondern nimmt Rücksicht auf Leistungsschwankungen, Konzentrationsfähigkeit und das natürliche Bedürfnis der Kinder nach Bewegung.

## 3. Lernmittel

Im Rahmen der Lernmittelfreiheit erhält Ihr Kind die benötigten Schulbücher von der Schule gestellt. Übrige Arbeitsmittel und Verbrauchsmaterial (Hefte, Schreib- und Zeichenmaterial usw.) sind von Ihnen zu beschaffen. Welche Arbeitsmittel Ihr Kind in der 1. Jahrgangsstufe benötigt, teilt Ihnen die Schule rechtzeitig mit. Um Ihr Kind allmählich an Ordnung und sorgfältige Behandlung der Schulsachen zu gewöhnen und das Gewicht der Schultasche nicht unnötig zu vergrößern, empfiehlt es sich, anhand des Stundenplans täglich die Schultasche gemeinsam neu einzuräumen. Gelegentlich sollte das Gewicht, das nicht mehr als 2,5 bis 3 kg betragen sollte, damit es nicht zu Haltungsschäden kommt, kontrolliert werden.

## 4. Schulweg

Begleiten Sie nach Möglichkeit Ihr Kind während der ersten Schultage, besser einige Wochen, zur Schule oder zur nächsten Schulbushaltestelle und wählen Sie dafür nicht den kürzesten, sondern in erster Linie den sichersten Weg aus. Sind Sie aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage, Ihr Kind selbst zu begleiten, so vertrauen Sie es anderen Erziehungsberechtigten oder älteren Schülern aus der Nachbarschaft an. Erst wenn Sie völlig sicher sind, dass Ihr Kind den Weg und alle Gefahrenstellen kennt und bewältigen kann, sollten Sie es alleine zur Schule schicken.

## 5. Hausaufgaben

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, Hausaufgaben aufzugeben (§ 28 BaySchO). Hausaufgaben dienen vor allem der Übung des Lernstoffs im Anschluss an den Unterricht oder der Vorbereitung des nachfolgenden Unterrichts. Gleichzeitig sollen sich die Kinder allmählich dadurch an selbständiges Arbeiten gewöhnen. Das schließt nicht aus, dass Sie Ihrem Kind, ohne mitzuarbeiten, gelegentlich durch Hinweise oder Anleitungen helfen, wichtiger ist jedoch die abschließende Überprüfung der Aufgaben, wobei Lob und Anerkennung, aber auch sachliche Kritik Ihr Kind am stärksten ermutigen und weiter anspornen. Welche Zeit für Ihr Kind zur Erledigung der Hausaufgaben am geeignetsten ist, müssen Sie selbst durch Beobachtung herausfinden. Es empfiehlt sich, nach einer ausreichenden Mittags- und Spielpause die Hausaufgaben regelmäßig zur gleichen Zeit an einem festen und möglichst ungestörten Arbeitsplatz erledigen zu lassen. Stellen Sie fest, dass Ihr Kind öfter mit Hausaufgaben nicht zurechtkommt oder regelmäßig länger als eine Stunde arbeitet, sollten Sie dies der Schule mitteilen, damit gemeinsam nach Ursachen und möglichen Abhilfen gesucht werden kann. Mitentscheidend für den Lernerfolg Ihres Kindes ist, dass es ständig Ihr positives Interesse an seiner Arbeit spürt.

## 6. Leistungsstand, Zeugnisse

Zunächst erhält Ihr Kind keine Noten, sondern jeweils einen Bericht zum sozialen Verhalten, zum Lernverhalten und zum Leistungsstand in den einzelnen Fächern, in dem vorrangig Fähigkeiten und Fortschritte festgehalten werden und bei Mängeln oder Schwierigkeiten gleichzeitig Hinweise auf mögliche Hilfen gegeben werden. Die Beobachtungen dafür gewinnt die Lehrkraft aus den Leistungen Ihres Kindes in der täglichen Unterrichtsarbeit. Soweit die Schule entschieden hat, ein Lernentwicklungsgespräch mit Eltern, Lehrkraft und Kind (statt eines Zwischen- oder Jahreszeugnisses) zu führen, werden Sie zu einem Lernentwicklungsgespräch eingeladen.

Schriftliche Leistungsnachweise werden bis zur Mitte der 2. Jahrgangsstufe nicht benotet, sondern mit Bemerkungen versehen, die den Leistungsstand beschreiben.

## 7. Klassenelternversammlungen, Elternsprechstunden, Elternsprechtage

Der Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und Schule kommt vor allem in den ersten Schuljahren besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grund werden in der Grundschule zu Beginn des Schuljahres Klassenelternversammlungen durchgeführt, in denen Erziehungs- und Unterrichtsziele sowie unterrichtliche Verfahrensweisen

\* Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, endet die Frist gemäß § 193 BGB i.V.m. Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

erläutert und Fragen von allgemeiner Bedeutung erörtert werden. Zur regelmäßigen Information über Lernerfolg, Leistungsstand, Mitarbeit und das schulische Verhalten Ihres Kindes besteht Gelegenheit in den wöchentlichen Sprechstunden der Lehrkräfte, die z. B. durch Anschlag im Schulgebäude bekanntgegeben werden. Darüber hinaus werden 1 oder 2 Elternsprechtage abgehalten, die auch berufstätigen Erziehungsberechtigten den Besuch ermöglichen und an denen alle Lehrkräfte der Schule gleichzeitig zu Auskünften zur Verfügung stehen. Um Störungen des Unterrichtsbetriebes zu vermeiden, sollten Sie grundsätzlich von Rücksprachen während der Unterrichtszeit absehen.

#### 8. Klassengemeinschaft, Schulordnung

Zu den Erziehungszielen der Grundschule gehört in besonderem Maße auch das Einüben und Festigen sozialer Verhaltensweisen in der Gemeinschaft. Auch hier können Sie die Arbeit der Schule unterstützen, indem Sie Ihrem Kind gegenüber durch Fragen nach gemeinsamem Tun, nach Mitschülern und Freunden Interesse bekunden und in ihm Verständnis dafür wecken, dass überall dort, wo viele Menschen zusammenleben und -arbeiten, bestimmte Regeln des Miteinanders und der Rücksichtnahme beachtet werden müssen und Rücksicht auf fremdes Eigentum zu nehmen ist. Grundsätzliche Regelungen hinsichtlich der Ordnung des Schullebens sind in der Schulordnung für die Grundschule getroffen, die Sie jederzeit beim Elternbeirat oder der Schulleitung einsehen können. Daneben kann die Hausordnung zusätzliche, z. B. aus Sicherheitsgründen erforderliche Verhaltensregeln vorsehen.

#### 9. Teilnahme am Unterricht

Ihr Kind ist verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Schule, deren Besuch als verbindlich erklärt wird (z. B. Unterrichtsgang, Schulwanderung, Schulfest), teilzunehmen. Ist Ihr Kind aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) verhindert, den Unterricht zu besuchen, ist die Schule unverzüglich zu verständigen. Geschieht dies zunächst telefonisch, so ist innerhalb von zwei Tagen eine schriftliche Mitteilung nachzureichen. Bei Erkrankungen von mehr als drei Tagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Ist Ihr Kind länger als 3 Unterrichtstage erkrankt, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Ein ärztliches Zeugnis kann die Schule auch verlangen, wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse häufen, wenn Zweifel an einer Erkrankung bestehen oder bei einer Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises. Erkrankt Ihr Kind oder ein anderer Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Scharlach, Röteln, Masern, Mumps, Windpocken), ist sofort die Schulleitung zu verständigen. Ihr Kind darf die Schule erst dann wieder besuchen, wenn nach dem Urteil des behandelnden Arztes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Die Befreiung Ihres Kindes vom Unterricht in einzelnen Fächern (z. B. Sport) ist nur möglich, wenn durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass es aus gesundheitlichen Gründen oder wegen sonstiger körperlicher Beeinträchtigungen an diesem Unterricht nicht teilnehmen kann.

Beurlaubungen sind nur in dringenden Ausnahmefällen (z. B. häusliche Dienstleistungen in Notfällen, Teilnahme an besonderen Familienereignissen) auf Antrag möglich. Eine vorzeitige Beurlaubung vor Ferienbeginn oder wäh-

rend des Schuljahres für Urlaubsfahrten ist grundsätzlich nicht zulässig.

#### 10. Klassenelternsprecher und Elternbeirat

Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte in der Regel für die Dauer eines Schuljahres den Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter. Der Klassenelternsprecher nimmt die besonderen, seine Klasse betreffenden schulischen Belange der Erziehungsberechtigten wahr. Er soll in diesem Rahmen das Vertrauensverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften vertiefen, das Interesse und die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder wahren und pflegen, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten mit der Lehrkraft oder Schulleitung besprechen und zwischen beiden vermitteln, wobei zunächst vor allem auf persönliche Aussprachen zwischen den Betroffenen hingewirkt werden soll. Soweit es sich um schulische Belange über den Rahmen einer Klasse hinaus handelt, kommen diese Aufgaben dem Elternbeirat zu.

Sie haben also jederzeit die Möglichkeit, sich unmittelbar an Ihren Klassenelternsprecher oder den Elternbeirat zu wenden, wenn Sie Ihr Anliegen nicht der Lehrkraft oder Schulleitung persönlich vortragen wollen. Die Gelegenheit, eine Person Ihres Vertrauens zum Klassenelternsprecher zu wählen, ggf. auch sich selbst für dieses Amt zur Verfügung zu stellen, sollten Sie deshalb unbedingt wahrnehmen. In diesem Zusammenhang sollten Sie auch bedenken, dass Sie Kritik an Maßnahmen der Schule oder einer Lehrkraft zu Hause nach Möglichkeit nicht im Beisein Ihres Kindes äußern sollten, um Ihr Kind nicht unnötig inneren Konflikten auszusetzen oder sein Vertrauensverhältnis zur Schule zu belasten.

#### 11. Haftung, Rechtsschutz, Versicherungen

(s. Maiß Nr. 4082 a = besonderes Merkblatt hierzu)

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist Ihr Kind während des Schulbesuchs (auch in den Pausen, auf dem Schulweg, bei Schulwanderungen usw.) unfallversichert. Sollte Ihr Kind einmal einen Unfall erleiden, verständigen Sie bitte sofort Klassenleitung oder Schulleitung, auch dann, wenn zunächst keine ärztliche Behandlung erforderlich ist.

Die Haftung der Schule bei Sachschäden richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich jedoch grundsätzlich nicht auf Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die Ihr Kind mit in die Schule bringt, die aber nichts mit der Schule oder dem Unterricht zu tun haben. Gleiches gilt für besonders wertvolle Gegenstände (Uhr, Schmuck usw.).

Da keine Verpflichtung der Schule zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht, empfiehlt es sich, für Ihr Kind eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, um bei Schäden, die Ihr Kind vorsätzlich verursacht, gegen Schadensersatzansprüche abgesichert zu sein.

Klassenleitung und Schulleitung hoffen, Ihnen mit diesem Merkblatt die wichtigsten Hinweise zum Schulanfang an die Hand gegeben zu haben und stehen Ihnen für weitere Auskünfte selbstverständlich gerne zur Verfügung.